

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1924

Nr. 10

ausgegeben am 30. Juni 1924

Vollzugs-Verordnung

vom 30. Juni 1924

zum Gesetze vom 10. Mai 1924 betreffend das Salzmonopol

Die Regierung bestimmt hiemit aufgrund des Art. 8 des Gesetzes vom 10. Mai 1924, LGBL. 1924 Nr. 5, betreffend das Salzmonopol wie folgt:

Art. 1

Das Salzlager für das Oberland befindet sich in Vaduz, jenes für das Unterland in Eschen.

Art. 2

Das Salzlager in Vaduz ist jeweils Montag und Donnerstag von 10 bis 12 Uhr vormittags, jenes in Eschen jeden Montag von 10 bis 12 Uhr vormittags für die Abgabe geöffnet.

Art. 3

Die Salzabgabe geschieht nur sackweise in Säcken zu 103 Kg und gegen Barzahlung. Bei der Abgabe wird für den beigeestellten Sack ein Betrag von 1 Franken in Anrechnung gebracht.

Art. 4

Der Salzabgabepreis beträgt ab Lager 25 Rappen pro Kilogramm, doch müssen für den Sack mit 103 Kg nur 100 Kg bezahlt werden. Der Verkaufspreis für das Kilogramm Salz ab Laden beträgt 28 Rappen. Jene

Händler, welche den Salzverkauf betreiben wollen, haben sich sofort bei der Regierung um eine Ermächtigung hiezu zu bewerben.

Art. 5

Jeweils auf Jahresende wird die Regierung bestimmen, welche Frachtrückvergütung den einzelnen Händlern gewährt wird.

Art. 6

Diese Vollzugsverordnung tritt am 1. Juli 1924 in Kraft.

Vaduz, am 30. Juni 1924

Fürstliche Regierung:
gez. Schädler
Fürstlicher Regierungschef